



Anmerkungen des VPRT
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes
(TMÄndG, BT-Drs. 16/11173)

vorgelegt zur Anhörung des
Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Technologie
am 4. März 2009

USER14\Entwber\e.Commerce\ECommerce_Richtlinie\AnmVPRT_TMGE-FDP_Feb09_FINAL.doc

Der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Ausschussanhörung Stellung nehmen zu können. Wie in der Einladung erbeten, gehen wir in einer grundsätzlichen Stellungnahme auf den Anhörungsgegenstand – den vorgelegten Gesetzentwurf der FDP-Fraktion – in Themenblöcken ein. Der VPRT vertritt derzeit ca. 160 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen und Multimedia sowie Radio und Audiodienste. Dazu zählen sowohl bundes- als auch landesweite bzw. regionale TV- und Hörfunkanbieter sowie Telemedienangebote (u. a. Teleshopping, Inhalteportale im Internet). Nahezu alle unsere Mitglieder haben eigene Internetauftritte und bieten z. T. Nutzern die Möglichkeit, eigene Beiträge und Inhalte innerhalb eines Portals einzustellen (sog. User-Generated-Content-Portale = UGC). Für den VPRT ist daher der Rechtsrahmen für elektronische LuK-Dienste und etwaige Änderungen desselben von zentraler Bedeutung.

I. Allgemeines

Der VPRT vertritt in erster Linie die Interessen von Inhabern, die ihre Inhalte über unterschiedliche „Plattformen“ senden bzw. zugänglich machen. Parallel werden von Mitgliedern aber auch Dienste angeboten, etwa wenn auf Internetseiten Foren betrieben oder Web-Plattformen angeboten werden bzw. an diesen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt (z. B. Clipfish, MyVideo). Die Möglichkeit der unmittelbaren Interaktion mit dem Zuschauer/Nutzer ohne Medienbruch ist einer der großen Vorteile der Digitalisierung. Dabei sind privatwirtschaftlich organisierte Anbieter darauf angewiesen, ihre jeweilige Zielgruppe zu erreichen und an sich zu binden. Daher engagieren sich die Unternehmen auch zunehmend in den Bereichen UGC-Plattformen (Web-Videoplattformen), Community-Angebote, Internet-Foren usw. Gerade die sog. UGC-Portale werden in letzter Zeit allerdings verstärkt auch zur Einstellung professionell erstellter Inhalte (professional content) genutzt.

Der VPRT möchte unterstreichen, dass jedwede unbefugte Verwendung/Weiterverbreitung bzw. Zugänglichmachung des Sendesignals ohne Zustimmung der Sendeunternehmen/Anbieter unzulässig ist und vom jeweiligen Sendeunternehmen/Anbieter auch entsprechend rechtlich verfolgt werden kann. Je nach Geschäftsmodell kann eine Verbreitung von Sendeeinhalten über Web-Plattformen den Sendeunternehmen die finanzielle Grundlage entziehen, etwa wenn entgeltpflichtige Inhalte kostenlos nutzbar gemacht und damit mittelbar auch technische Schutzmechanismen zum Schutz des Programmsignals umgangen werden oder durch die öffentliche Zugänglichmachung gegen Lizenzbedingungen verstoßen wird.

Zum TMÄndG-E: Der VPRT begrüßt, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Debatte um erforderliche Anpassungen anhand konkreter Vorschläge fortgeführt wird. Die Diskussion und Festlegung von Verfahren, wie die Interessen von Rechteinhabern einerseits und Diensteanbietern andererseits bei Schutzrechtsverletzungen im Internet zu einem vertretbaren Ausgleich gebracht werden können, zählt zu den zentralen Herausforderungen für die Medienindustrie. Der vorliegende Entwurf greift jedoch in einigen Punkten zu kurz, lässt wesentliche Fragen unbeantwortet oder enthält Textvorschläge zur Umsetzung, die dem genannten Ziel eines Interessenausgleichs nicht Rechnung tragen.

II. Zusammenfassung

1. Haftungsbestimmungen

Der VPRT plädiert für eine eindeutige Rechtslage hinsichtlich der Haftungsfragen. Hierbei sollte Deutschland Sorge dafür tragen, dass die **Haftungsprivilegien** – so wie sie in der E-Commerce-Richtlinie etwa in Artikel 15 vorgesehen sind – auch in der deutschen Rechtspraxis Wirkung entfalten. Dabei sollte die Regulierung auf nationaler Ebene nicht die Grundtonalität der europäischen Richtlinie konterkarieren. Allerdings gilt es auch, bei der nationalen Betrachtung das Spannungsverhältnis mit anderen europäischen Vorgaben wie etwa aus dem Bereich des Urheberrechts (Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft) in Einklang zu bringen und Verfahren aufzusetzen, die den Beteiligten auf beiden Seiten Rechnung tragen.

Zum TMÄndG-E: Die Umsetzung im vorliegenden Entwurf ist nicht gelungen, da sie Verfolgungsrisiken einseitig auf die Rechteinhaber verschiebt (z. B. Erfordernis der Vorlage eines vollstreckbaren Titels, Beweislast für technische Möglichkeit und Zumutbarkeit von Abhilfemaßnahmen beim Antragsteller).

2. Verfahren

Ziel muss es aus Sicht des VPRT sein – unabhängig von der ohnehin möglichen Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen – in einem Verfahren sicherzustellen, dass die Interessen sowohl der Inhalte- als auch der Diensteanbieter ge-

wahrt werden. Dies ist u. E. in erster Linie durch ein geeignetes **Notice-and-take-down-Verfahren** möglich. Zudem sollte der deutsche Gesetzgeber Anreize für **freiwillige Kontrollen der Diensteanbieter** schaffen, statt die Anbieter durch die Rechtsfolge der Kennnizzurechnung zu bestrafen und dadurch freiwillige Kontrollen zu gefährden.

Zum TMÄndG-E: Hierzu enthält der vorgelegte Entwurf keine ausreichenden Regelungen. Der Gesetzgeber sollte vielmehr einen rechtlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen freiwillige Vereinbarungen getroffen werden können. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass ein Abgleich mit bestehenden urheberrechtlichen Anforderungen erfolgt ist.

3. Suchmaschinen und Hyperlinks

Die Frage einer dem TMG vergleichbaren Haftungsprivilegierung im Falle von Hyperlinks und Suchmaschinen ist aus Sicht des VPRT intensiv zu diskutieren. Einer pauschalen Haftungsfreistellung dieser Fälle wie in §§ 8 – 10 TMG steht der VPRT kritisch gegenüber. Hier müsste eine vertiefte Debatte über die Vergleichbarkeit der Sachverhalte und somit auch über die Begriffsdefinitionen geführt werden (Bsp. Videosuchmaschinen, Einbindung der Inhalte in das Suchmaschinenportal).

Zum TMÄndG-E: Der vorliegende Entwurf enthält – auch in der Begründung – dazu keinerlei weitere Ausführungen. Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht ausdifferenziert genug, um die Problemfälle lösen zu können.

4. Fliegender Gerichtsstand

Im Bereich des Internets ist der fliegende Gerichtsstand und die damit verbundene Adressierung qualifizierter Spruchkörper aus Sicht des VPRT grundsätzlich positiv zu bewerten und sollte daher beibehalten werden. Aus Sicht des VPRT könnte lediglich im Bereich der presse- und äußerungsrechtlichen Streitfälle, in denen eine „technische Spezialisierung“ nicht im selben Maße erforderlich ist, aufgrund von missbräuchlichen „Forum-Shopping“-Fällen über Änderungen nachgedacht werden.

Zum TMÄndG-E: Die im Entwurf vorgeschlagene Ermächtigung der Landesregierungen für Telemedienstreitsachen lässt viele Fragen offen und wäre ohnehin auf die einzelnen Bundesländer beschränkt.

III. Im Einzelnen / Zum Gesetzentwurf

1. Haftungsbestimmungen (§ 7 Abs. 2 – 4 TMÄndG-E)

a. Status Quo

Die Rechtsprechung ist für die Diensteanbieter (insbesondere Host-Provider) einerseits unbefriedigend, weil sie die Haftungsprivilegierungen des Telemediengesetzes (TMG) nicht auf Unterlassungsansprüche im Rahmen der Störerhaftung anwendet; darüber hinaus bringt sie keine hinreichende Rechtssicherheit hinsichtlich der entscheidenden Frage, wie weit im Einzelfall die Prüfpflichten der Anbieter gehen. Dies führt dazu, dass sich jeweils im Einzelfall die Frage stellt, wann eine Störerhaftung anzunehmen ist. Die Konturen hierfür sind allerdings auch weiterhin nicht klar. Einerseits werden über die Kerngleichheitsvorgaben bestimmte Überwachungspflichten statuiert, andererseits wird festgestellt, dass den Diensteanbieter keine unzumutbaren Prüfpflichten treffen dürfen, die das gesamte Geschäftsmodell in Frage stellen würden. Letztlich kommt es nach der Rechtsprechung also weiterhin auf die Zumutbarkeit im Einzelfall an, deren Maßstäbe allerdings nicht im Detail konkretisiert sind. Hier werden auch Aspekte der technischen und praktischen Realisierbarkeit eine Rolle spielen. So verweist z. B. der BGH ausdrücklich darauf, dass geprüft werden soll, welche Filterprogramme oder sonstigen technischen Möglichkeiten dem Diensteanbieter zur Verfügung stehen, um die in Rede stehenden rechtsverletzenden Angebote zu identifizieren.

b. Betroffenheit VPRT-Mitglieder

Die Grundsätze der Rechtsprechung wurden bislang nicht in den für die VPRT-Mitglieder einschlägigen Fällen wie etwa der Video-Plattformen entschieden. Für diese ist insbesondere offen, ob und in wieweit einmal beanstandete Inhalte darauf überwacht werden müssen, dass diese nicht erneut in die Plattform eingestellt werden. Als Beispiel sei hier der Bereich der Musikvideos angeführt. Die Überwachungspflicht könnte sich allein auf ein konkret beanstandetes Video im Ganzen beziehen, also „Video XY der Band XY“ oder zusätzlich auch auf (ggf. leicht modifizierte) Teile hiervon oder auf sämtliche Videos, der Band XY innerhalb der Plattform oder – je nach Anspruchsteller – auf sämtliche Videos aus dem Repertoire eines Musikverlages.

c. Bewertung

Grundsätzlich wäre daher eine gesetzliche Klarstellung der Anwendbarkeit der Haftungsprivilegierung auf Unterlassungsansprüche zu begrüßen. Es muss sichergestellt werden, dass, wie Art. 15 Abs. 1 der E-Commerce-Richtlinie statuiert, dem Diensteanbieter gerade keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegt werden. Die insoweit möglichen Pflichten richten sich nach Erwägungsgrund (48) der Richtlinie, nach dem eine Sorgfaltspflicht nach innerstaatlichem Recht vorgesehen werden

kann, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken oder zu verhindern. Die extensive Auslegung des § 7 Abs. 2 S. 2 TMG durch die deutschen Gerichte, wonach die Verpflichtungen nach allgemeinen Gesetzen unberührt bleiben, sollte allerdings durch eine Klarstellung verhindert werden. Grundlage für eine Störerhaftung sollte dabei stets die positive Kenntnis des Diensteanbieters von der Rechtsverletzung sein.

Aus Sicht des VPRT muss dabei versucht werden, den unterschiedlichen Ansätzen der EU-Vorgaben national durch entsprechende Verfahren Rechnung zu tragen. So statuiert etwa die Richtlinie Urheberrecht in der Informationsgesellschaft in Artikel 8 Absatz 3: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.“ Im Gegensatz hierzu stellt die Kommission in ihrem Bericht zur Evaluierung der E-Commerce-Richtlinie schon 2003 fest, dass die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, „Vermittler [...] generell zu verpflichten, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Dies ist wichtig, da eine systematische Überwachung von Millionen von Sites und Webseiten praktisch unmöglich ist und für die Vermittler eine unverhältnismäßige Belastung darstellen und für die Nutzer höhere Kosten für den Zugang zu grundlegenden Diensten bedeuten würde. Allerdings hindert Artikel 15 die Behörden der Mitgliedstaaten nicht daran, Vermittlern in einem spezifischen, eindeutig definierten Einzelfall eine Überwachungspflicht aufzuerlegen.“

Ausgangspunkt für eine Störerhaftung sollte die positive Kenntnis des Diensteanbieters von der Rechtsverletzung sein. Hier sollten Anforderungen an den Grad der Kenntnis formuliert werden. So sind insbesondere mit Rechteinhabern und kommerziellen Verwertern angemessene Mechanismen zu vereinbaren, die im Falle einer Verbreitung unautorisierter Inhalte eingeleitet werden können. Wichtig ist hier auch die Frage, wen die Beweislast dafür trifft, dass es angemessene Filtermöglichkeiten gibt.

Eine Vorabprüfung aller Inhalte widerspricht der E-Commerce-Richtlinie und überschreitet auch die Grenze des Zumutbaren. Allerdings sollte ein Rahmen gefunden werden, nach dem Diensteanbieter unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und der Fortführung des Geschäftsmodells der Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technisch-automatisierten Mitteln (z. B. Filtersoftware) abverlangt wird, um nach Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung entsprechend tätig zu werden. Dies ist aus Sicht der Rechteinhaber angesichts der durch unautorisierte Einstellung entstehenden Schäden erforderlich. Im Falle von Mitschnitten von TV-Sendungen bedeutet dies zum Beispiel, dass nach Information des Diensteanbieters durch den betroffenen Fernsehanbieter technische Mittel eingesetzt werden müssen, um die weitere Einstellung von Programmausschnitten nach dem Stand der verfügbaren Technik zu verhindern.

Zur Autorisierung der Einstellung von Inhalten können unabhängig davon selbstverständlich vertragliche Abreden zwischen Inhaltenanbietern und Diensteanbietern getroffen werden. Inhaltenanbieter drängen bei diesen vertraglichen Vereinbarungen auf eine weitestreichende Absicherung zum Schutz ihrer Inhalte und der seitens der Plattformbetreiber einzusetzenden technischen Maßnahmen.

Aus Sicht der Inhaltenanbieter/Rechteinhaber muss auch diese grundsätzliche Diskussion zu mittelbaren Rechtsverletzungen unbedingt geführt werden. Insbesondere mit Blick auf die Tauschbörsenproblematik (P2P-Server), in denen attraktive Inhalte verfügbar gemacht werden, sowie auf die oftmals in der Anonymität der genannten Konstellationen betriebenen Rechtsverletzungen muss es den Rechteinhabern ermöglicht werden, die Identität des Rechtsverletzers feststellen zu können.

Die Rechtsprechung hat in den vergangenen Jahren bei zahlreichen Entscheidungen an die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten des jeweils den Zugang Vermittelnden angeknüpft (etwa mit Blick auf die dahinter stehende wirtschaftliche Motivation oder entsprechende Geschäftsmodelle) und damit im Einzelfall auch die Inanspruchnahme von mittelbaren Rechtsverletzern ermöglicht. Diese differenzierte Herangehensweise der Rechtsprechung zum Umfang der Verantwortlichkeit ist positiv zu bewerten.

Zum TMÄndG-E: Die Umsetzung im vorliegenden Entwurf ist nicht gelungen, da sie Verfolgungsrisiken einseitig auf die Rechteinhaber verschiebt (z. B. Erfordernis der Vorlage eines vollstreckbaren Titels, Beweislast für technische Möglichkeit und Zumutbarkeit von Abhilfemaßnahmen beim Antragsteller).

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 TMÄndG-E a. E. wird auf die technische Möglichkeit und Zumutbarkeit von Entfernung und Sperrung verwiesen. Gleichzeitig soll gemäß § 7 Abs. 4 Satz 4 des Entwurfs die Darlegungs- und Beweislast dem Antragsteller (= Rechteinhaber) auferlegt werden. Dies ist weder erfüllbar noch sinnvoll, da Letzterer nicht über die erforderlichen Informationen und Kenntnisse des Diensteanbieters verfügt. Der VPRT lehnt daher die vorgeschlagenen Regelungen ebenso ab wie das in § 7 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehene Erfordernis der Vorlage eines vollstreckbaren Titels. Konsequenz dessen wäre, dass der Rechteinhaber ansonsten schutzlos gestellt wäre. Der Vorschlag einer eingeschränkten Subsidiarität der Haftung, soweit sich Maßnahmen gegenüber dem verantwortlichen Nutzer als nicht durchführbar oder Erfolg versprechend erweisen, ist demgegenüber nicht grundsätzlich abzulehnen. Hier ist wichtig, dass die Anforderungen an denjenigen, der seine Rechte verfolgt, nicht zu hoch angesetzt werden.

2. Verfahren (bislang keine ausdrücklichen Regelungen im TMÄndG-E)

a. Status Quo und Verfahrensvorschläge

Die Inhaltenanbieter im VPRT haben bislang wenig praktische Erfahrungen mit NTD-Verfahren im Zusammenhang mit Web-Plattformen. Es ist allerdings bekannt, dass zwischen Rechteinhabern und „Plattformanbietern“/Providern bereits heute Vereinbarungen getroffen worden sind.

Bislang sind die rechtlichen Schwierigkeiten nicht gelöst, die Anbietern dadurch entstehen können, dass sie rechtmäßige Inhalte durch falsche Hinweise entfernen. Bei schwierigen Sachverhalten, beispielsweise bei behaupteten Urheberrechtsverletzungen, ist der Diensteanbieter kaum in der Lage, in der Kürze der Zeit alle notwendigen Unterlagen zu überprüfen. Sperrt der Anbieter in solchen Situationen das Angebot aber nicht, wird ihm die Kenntnis zugerechnet und er haftet gegenüber dem Rechteinhaber. Andererseits hat der Diensteanbieter vertragliche Verpflichtungen gegenüber den eigenen Nutzern inne, Inhalte nicht willkürlich vom Netz zu nehmen, da ansonsten die Verbreitung/Refinanzierung der entsprechenden Angebote massiv eingeschränkt werden könnte.

Es bedarf daher eines Verfahrens, so wie dies z. B. in den USA im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) kodifiziert wurde. Demnach sollte in jedem Fall vor einem möglichen Gerichtsverfahren ein außergerichtliches Verfahren vorgeschaltet sein, dass zwingend zu durchlaufen ist. Die Voraussetzungen, unter denen ein Diensteanbieter Inhalte entfernen muss, sollten genau definiert werden. Hier wären wünschenswert:

- schriftlicher Antrag,
- schriftliche Versicherung der Rechteinhaberschaft,
- ggf. Anhörung des Nutzers/Möglichkeit des Widerspruchs durch den Nutzer,
- ausreichende Fristen,
- keine inhaltliche Prüfungspflicht für den Diensteanbieter,
- Sanktionen bei unrechtmäßigen Anträgen.

Dies gilt insbesondere für die Merkmale und Informationen, die ein Antrag auf Entfernung von Inhalten erfüllen muss. In den Fällen, in denen ein berechtigter Antrag vorliegt, sollte der Anbieter insoweit von der Haftung freigestellt werden, sofern er dem Antrag nachkommt. Ferner sollte das Verfahren auch Sanktionen für unberechtigte Anträge statuieren, da nur so verhindert werden kann, dass das Verfahren durch eine Vielzahl von Anträgen bewusst missbraucht wird.

Eine NTD-Regelung muss aus Sicht des VPRT nicht im Detail gesetzlich verankert werden, sondern kann auch in der Praxis durch die Beteiligten etwa im Wege von Selbstverpflichtungen vorgenommen werden, wenn ein entsprechender gesetzli-

cher Rahmen besteht. Aus Sicht der Inhalteanbieter ist die Tatsache, dass Diensteanbieter nicht vollständig von der Verantwortlichkeit als Störer ausgeschlossen werden – etwa wenn Rechtsverletzungen nicht ausreichend vorgebeugt wird –, förderlich, um in der Praxis Einigungen zwischen Rechteinhabern und Diensteanbietern über entsprechende Verfahren zu ermöglichen.

b. Anreize für freiwillige Maßnahmen

Diensteanbieter haben ein großes Interesse daran, durch eigene Aktivitäten im Rahmen des Praktikablen Rechtsverstöße zu entdecken und anschließend zu unterbinden. Allerdings laufen sie bei der derzeitigen Rechtslage Gefahr, dass ihnen – falls sie einen Rechtsverstoß bei der Kontrolle übersehen – die Kenntnis dieses Inhalts haftungsverschärfend angerechnet wird. In der Praxis führt damit ein freiwillig durchgeführtes Monitoring (oder andere Aktivitäten) zu einer Haftungsverschärfung.

Der VPRT regt daher an, dass das nationale Recht Anreize für freiwillige Kontrollen setzt. Jedenfalls dürfen zusätzliche Aktivitäten eines Diensteanbieters nicht zu einer Haftungsverschärfung und damit zu einer Schlechterstellung gegenüber den Anbietern führen, die keinerlei Maßnahmen ergreifen. Nach der momentanen Rechtslage wird derjenige benachteiligt, der ein entsprechendes Monitoring betreibt, indem ihm etwa bei einer auf strafrechtlich relevante Inhalte ausgerichtete freiwillige Überprüfung Erkenntnisse z. B. auch bzgl. etwaiger Urheberrechtsverletzungen zugerechnet werden (über die Rechtsfigur des „zu eigen machen“). Statt dessen könnte an die Einführung des „Good-Samaritan-Privilegs“ gedacht werden und es somit zu keiner Schlechterstellung für die Dienste kommen, die freiwillig ein Monitoring durchführen.

Zum TMÄndG-E:

Der vorgelegte Gesetzesvorschlag enthält keine ausreichenden Regelungen zu den oben beschriebenen Punkten. Vielmehr sollte der Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen schaffen, innerhalb dessen freiwillige Vereinbarungen für eine NTD-Regelung getroffen werden können. Es ist zudem nicht ersichtlich, dass ein Abgleich mit bestehenden urheberrechtlichen Anforderungen erfolgt ist.

3. Suchmaschinen und Hyperlinks (§§ 8a, 10 a TMÄndG-E)

Die Inhalteanbieter sowie die im VPRT vertretenen Diensteanbieter sind an einer Entwicklung von rechtskonformen und nachhaltigen Geschäftsmodellen interessiert. Diese werden durch die illegale Verbreitung von Premiuminhalten zunehmend gefährdet, etwa indem gezielt Links auf kostenlose und rechtswidrige Angebote gesetzt werden oder diese über Suchmaschinen auffindbar gemacht werden. Vielfach wird dadurch für die Rechteinhaber eine sinnvolle Rechtsdurchsetzung erschwert.

Die Frage einer dem TMG vergleichbaren Haftungsprivilegierung im Falle von Hyperlinks und Suchmaschinen ist daher intensiv zu diskutieren.

Zum TMÄndG-E: Einer pauschalen Haftungsfreistellung dieser Fälle wie in §§ 8 – 10 TMG steht der VPRT kritisch gegenüber. Hier müsste eine vertiefte Debatte über die Vergleichbarkeit der Sachverhalte und somit auch über die Begriffsdefinitionen geführt werden (Bsp. Videosuchmaschinen, Einbindung der Inhalte in das Suchmaschinenportal).

Der vorliegende Entwurf enthält – auch in der Begründung – dazu keinerlei weitere Ausführungen. Die vorgeschlagene Regelung ist daher nicht ausdifferenziert genug, um die Problemfälle lösen zu können. Zudem ist der im Entwurf vorgesehene Ausschluss der Verantwortlichkeit auf die „nicht-automatisierte“ Auswahl (§ 8 a Abs. 1 Ziffer 3 TMÄndG-E) problematisch, da nicht klar ist, welche Fälle dann überhaupt noch im Anwendungsbereich verbleiben würden.

4. Fliegender Gerichtsstand (§ 3 a TMÄndG-E)

Im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen im Internet ist der fliegende Gerichtsstand in der Regelung des § 32 ZPO, der auf den Erfolgsort abstellt, aus Sicht des VPRT grundsätzlich positiv zu bewerten. Dies betrifft z. B. Fälle, in denen Inhalte unserer Mitgliedsunternehmen widerrechtlich über das Internet verbreitet werden. Gerade bei komplexen Sachverhalten, die technischen Sachverstand und eine entsprechende Sachkunde mit den Gegebenheiten des Internets voraussetzen, ermöglicht die Regelung eine Adressierung der spezialisierten Spruchkörper und erhöht damit die Qualität der Spruchpraxis und damit auch der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen. Die allgemeine Gerichtsstandsregelung sollte daher beibehalten werden.

Allerdings können die Sendeunternehmen insbesondere in presse- und äusserungsrechtlichen Streitfällen zunehmend Missbrauchsfälle beobachten. Für diese Fälle ist in der Tat über eine Einschränkung des Gerichtsstandes nachzudenken. Der o. g. Aspekt der „technischen Spezialisierung“ trifft hier nicht im selben Maße zu. Gleichzeitig führt im Presse- und Äußerungsrecht ein missbräuchliches „Forum-Shopping“ aber dazu, dass bestimmte Gerichte hoffnungslos überlastet sind und daher keine praktikablen Bearbeitungszeiten mehr gewährleisten können.

Zum TMÄndG-E: Die im Entwurf vorgeschlagene Ermächtigung der Landesregierungen lässt viele Fragen offen und wäre ohnehin auf die einzelnen Bundesländer beschränkt, da die Landesregierungen/Landesjustizverwaltungen nur eine Regelung für ihre jeweiligen Amtsgerichtsbezirke treffen könnten. Wie genau mit einer solchen Regelung die Gefahren des „Forum-Shopping“ eingedämmt werden könnten, lässt der Entwurf offen.